

14.03.2013

Kleine Anfrage 971

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Sollen unsere Städte und Gemeinden nun auch noch die Bücher und Notebooks von Landesbeamten bezahlen?

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.03.2013 (9 AZR 455/11) haben Lehrerinnen und Lehrer zukünftig einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung von Schulbüchern, die sie für ihren Unterricht benötigen. Hinsichtlich der Frage nach der Kostentragung stellte das Gericht klar, dass hierfür nicht die Gemeinde als Schulträgerin, sondern das Land als Arbeitgeber in der Pflicht steht.

Ausweislich eines Artikels in der WAZ vom 13.03.2013 scheint das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hier eine andere Auffassung zu vertreten. In diesem Artikel wird ein Sprecher des Ministeriums zitiert, der den Schulbuchaufwand mit Verweis auf § 94 des Schulgesetzes NRW den Kommunen zuordnet. Es handle sich um „Sachkosten wie Tafel, Möbel oder ähnliches“.

Diese Aussage aus dem Hause der grünen NRW-Schulministerin Löhrmann steht dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts diametral entgegen. Wie schon in der Frage der Inklusion entsteht der Eindruck, als wolle Ministerin Löhrmann eine auf das Land zukommende Kostenlawine auf die finanzschwachen Städte und Gemeinden abwälzen. Entgegen anderslautender Versprechungen würde die rot-grüne Landesregierung damit ein weiteres Mal versuchen, sich zu Lasten der Kommunen aus der Verantwortung zu stellen.

Möglicherweise ist dem Schulministerium bewusst, dass der ergangene Urteilspruch zu den Schulbüchern weitreichende Folgen haben kann. So wurde in dem genannten WAZ-Artikel berechtigterweise darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Durchführung von Schulunterricht heutzutage weit mehr benötigt wird als der Einsatz von Schulbüchern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Land in Zukunft nicht auch die Kosten für Notebooks und andere Gerätschaften zu tragen haben wird, die Lehrerinnen und Lehrer für die Durchführung eines zeitgemäßen und anforderungsgerechten Unterrichts einsetzen müssen. Die Kosten für Lehrerequipment, die das Land offensichtlich auf die Kommunen abwälzen will, könnten sich hierdurch leicht auf mehrere Millionen Euro im Jahr summieren.

Datum des Originals: 13.03.2013/Ausgegeben: 15.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das o.g. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.03.2013?
2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem o.g. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.03.2013?
3. Plant die Landesregierung, sich rechtskonform zu verhalten und die anstehenden Kosten für Schulbücher im Sinne des o.g. Urteils selbst zu tragen oder sieht sie hierbei die Gemeinden als Schulträger in der Pflicht?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die jährlichen Kosten ein, die sich durch den Erstattungsanspruch im Sinne des o.g. Urteils ergeben?
5. Inwieweit muss damit gerechnet werden, dass die Kostenerstattungspflicht für Schulbücher im Sinne des o.g. Urteils auch auf andere notwendige Unterrichtsgegenstände wie Notebooks Anwendung finden wird?

Kai Abruszat